

**Volksabstimmung vom
12. Februar 2017
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration**
- 2 Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)**
- 3 Unternehmenssteuerreformgesetz III**



Darüber wird abgestimmt

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

**Erste
Vorlage**

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben und die hier gut integriert sind, sollen sich leichter einbürgern lassen können. Dieser Entscheid des Parlaments bedarf einer Änderung der Bundesverfassung.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	8

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

**Zweite
Vorlage**

Die Vorlage will die Finanzierung der Nationalstrassen und Agglomerationsprojekte sichern und dazu einen zeitlich unbefristeten Fonds schaffen. Damit sollen Engpässe auf den Nationalstrassen beseitigt, Betrieb und Unterhalt gesichert und Agglomerationsprojekte mitfinanziert werden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	12–25
Der Abstimmungstext	Seiten	19–22

Unternehmenssteuerreformgesetz III

**Dritte
Vorlage**

Die Unternehmenssteuerreform III schafft die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften ab. Sie stärkt mit neuen Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum.

Informationen zur Vorlage	Seiten	26–46
Der Abstimmungstext	Seiten	38–46

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die **erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung der Bundesverfassung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 122 zu 75 Stimmen ohne Enthaltung angenommen, der Ständerat mit 25 zu 19 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz leben junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern in die Schweiz eingewandert und deren Eltern hierzulande aufgewachsen sind. Diese jungen Menschen sind hier geboren und zur Schule gegangen. Sie machen im Sportclub mit, singen im Chor oder engagieren sich in anderen Vereinen. Ihre Heimat ist die Schweiz. Wollen sich diese Menschen einbürgern lassen, müssen sie heute ein langes und oft sehr aufwendiges Einbürgerungsverfahren durchlaufen.

Ausgangslage

National- und Ständerat wollen dies ändern. Sie haben deshalb eine neue Verfassungsbestimmung beschlossen, die es jungen, gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation ermöglicht, sich leichter einbürgern zu lassen. Vereinfacht wird nur das Verfahren. Automatisch wird auch in Zukunft niemand eingebürgert: Einbürgerungswillige müssen ein Gesuch einreichen und nach wie vor eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Das Parlament hat das Gesetz bereits entsprechend angepasst. Wird die neue Verfassungsbestimmung angenommen, über die in dieser Vorlage abgestimmt wird, kann das geänderte Gesetz in Kraft treten. Es sei denn, es würde dagegen erfolgreich das Referendum ergriffen.

Worüber wird abgestimmt?

Wie das Parlament befürwortet auch der Bundesrat, dass die Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert wird. Diese jungen Menschen haben ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht und sollen sich deshalb leichter einbürgern lassen können. Sie sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und haben in aller Regel einen stärkeren Bezug zur Schweiz als zum Heimatland ihrer Grosseltern.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Schweiz kennt zwei Arten der Einbürgerung: die ordentliche und die erleichterte. In den allermeisten Fällen kommt das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung zur Anwendung. Dieses ist in erster Linie Sache der Kantone und der Gemeinden. Eine ordentliche Einbürgerung dauert oft Jahre und beschäftigt eine Vielzahl von Behörden.

Zwei Arten
der Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist heute zum Beispiel für Ehepartnerinnen und -partner von Schweizer Staatsangehörigen möglich. Sie ist Aufgabe des Bundes. Bei der erleichterten Einbürgerung sind die Abläufe einfacher und das Verfahren deutlich kürzer. Die Kantone werden ebenfalls einbezogen und können sich zu jedem einzelnen Fall äussern. Bundesrat und Parlament möchten nun die Verfassung so anpassen, dass der Bund neu auch die Kompetenz erhält, junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert einzubürgern.

Erleichterte
Einbürgerung für
dritte Generation

Vereinfacht wird nur das Verfahren. Die Integrationskriterien für die Einbürgerung hingegen bleiben unverändert. Das heisst: Wie bei den ordentlichen Einbürgerungen müssen die jungen Ausländerinnen und Ausländer vor allem gut integriert sein. Wer eingebürgert werden will, muss sich also an unsere Rechtsordnung halten und die Werte der Bundesverfassung respektieren – wie etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auch muss die Person eine Landessprache beherrschen, ihre finanziellen Verpflichtungen einhalten und die Steuern bezahlen. Wer Sozialhilfe bezieht, kann sich nicht einbürgern lassen.

Integration:
Kriterien bleiben
unverändert

Mit der geplanten Verfassungsänderung gibt es auch in Zukunft keine automatischen Einbürgerungen. Vielmehr muss jede einbürgerungswillige Person die erleichterte Einbürgerung beantragen und die Voraussetzungen erfüllen, die im Gesetz stehen:

Keine automatischen
Einbürgerungen

- Die Person darf nicht älter als 25 Jahre sein.
- Sie muss in der Schweiz geboren sein, hier mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben und eine Niederlassungsbewilligung besitzen.
- Ein Elternteil muss sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten, wenigstens fünf Jahre hier die obligatorische Schule besucht und eine Niederlassungsbewilligung erworben haben.
- Ein Grosselternteil muss in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erworben haben oder schon hier geboren worden sein. Das Aufenthaltsrecht muss mit amtlichen Dokumenten glaubhaft gemacht werden.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 30. Oktober 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Januar 2015²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 3

³ Er [der Bund] erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b.⁴ staatenlosen Kindern.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

¹ BBl 2015 769

² BBl 2015 1327

³ SR 101

⁴ Die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder ist im geltenden Art. 38 Abs. 3 bereits vorgesehen. Sie bleibt ungeachtet des Ergebnisses dieser Volksabstimmung möglich.

Die Beratungen im Parlament

2008 wurde im Nationalrat eine parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Ziel, dass sich Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert einbürgern lassen können. Das Anliegen wurde zunächst auf Eis gelegt: Das Parlament wollte zuerst die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes abschliessen. 2014 verabschiedete das Parlament schliesslich das revidierte Bürgerrecht. Im Anschluss daran nahm es die Beratungen über die parlamentarische Initiative auf.

Das Anliegen war in beiden Räten umstritten. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage befürchteten, dass die Kantone an Entscheidungskompetenz verlieren könnten. Sie sahen zudem keinen Handlungsbedarf, da sich diese jungen Menschen schon heute ordentlich einbürgern lassen könnten. Schliesslich verwiesen sie darauf, dass die Stimmbevölkerung schon einmal gegen eine erleichterte Einbürgerung gestimmt habe.

Die Befürworterinnen und Befürworter hielten diesem Argument entgegen, die Vorlage unterscheide sich grundsätzlich von früheren Abstimmungen. Damals sei es um die erleichterte Einbürgerung der *zweiten* Generation und die *automatische* Einbürgerung der dritten Generation gegangen. Ein Teil der Befürworterinnen und Befürworter forderte zudem weitergehende Erleichterungen: Die Integration der Einbürgerungswilligen solle nicht mehr in jedem Fall geprüft werden. Kinder der dritten Generation sollten ausserdem unmittelbar nach der Geburt eingebürgert werden können.

Die Räte einigten sich schliesslich auf einen Kompromiss. Sie schlossen einen automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus und legten konkrete Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung fest. Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung darf zudem nur bis im Alter von 25 Jahren eingereicht werden. Damit wird verhindert, dass Ausländer durch eine spätere Einbürgerung die Militärdienstpflicht umgehen.

National- und Ständerat sprachen sich am Ende dafür aus, dass sich junge Menschen der dritten Ausländergeneration erleichtert einbürgern lassen können.

Die Argumente des Bundesrates

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern bereits in die Schweiz eingewandert sind, sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Sie sind hier zur Schule gegangen, sprechen mindestens eine Landessprache, arbeiten und zahlen Steuern. Mit der vorgesehenen Verfassungsänderung soll diesen Umständen Rechnung getragen werden. Diese jungen Menschen sollen sich erleichtert einbürgern lassen können. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Junge Menschen der dritten Ausländergeneration sind in der Schweiz bestens integriert. Sie sind hier geboren, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und machen in Vereinen mit – genau wie junge Schweizerinnen und Schweizer auch. Kurz: Ihre Heimat ist hier. Sie sind mit der Schweiz in der Regel enger verbunden als mit dem Herkunftsland ihrer Grosseltern.

Enge Beziehungen
zur Schweiz

Aber: Diese Menschen können nicht am politischen Leben teilnehmen. Es fehlt ihnen das Schweizer Bürgerrecht, das es ihnen ermöglichen würde, in unserer Demokratie Verantwortung zu übernehmen. Es ist deshalb wichtig, ihnen keine Steine in den Weg zu legen, wenn sie sich einbürgern lassen wollen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung sorgt dafür, dass sie dies leichter tun können.

Verantwortung
übernehmen

Auch bei der erleichterten Einbürgerung wird es keinen Automatismus geben. Das vorgesehene Gesetz nennt klare Voraussetzungen, jedes einzelne Gesuch wird geprüft. Und schliesslich gilt: Nur wer gut integriert ist, wird eingebürgert.

Integration
bleibt zentrale
Voraussetzung

Das erleichterte Einbürgerungsverfahren ist einfacher, dauert deutlich weniger lang und kostet weniger. Zudem hat es sich bewährt: Bereits seit Jahren werden Ehepartnerinnen und -partner von Schweizer Staatsangehörigen nach diesem Verfahren eingebürgert.

Bewährtes Verfahren

Über erleichterte Einbürgerungen entscheidet der Bund. Die Kantone sind aber ebenfalls beteiligt; sie können sich auch in Zukunft zu jedem Fall äussern. Das ist wichtig, denn die Kantone und Gemeinden verfügen über Informationen, die die Arbeit des Bundes erleichtern.

Kantone werden
einbezogen

Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation fühlen sich als Teil der Schweiz. Sie denken und handeln wie Schweizerinnen und Schweizer. Mit dem Schweizer Bürgerrecht werden sie zu vollwertigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit allen Rechten und Pflichten. So wird ihnen rechtlich der Platz zugesprochen, den sie in unserer Gesellschaft schon lange haben.

Heimat Schweiz

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration anzunehmen.

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die **Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung der Bundesverfassung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 146 zu 48 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 41 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz hat ein gutes Verkehrssystem. Da die Mobilität aber kontinuierlich wächst, stösst es zunehmend an Grenzen. Sowohl auf den Nationalstrassen als auch in den Agglomerationen gibt es vielerorts Engpässe. Die starke Beanspruchung führt dazu, dass die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt steigen – und ein weiterer Ausbau nötig ist.

Ausgangslage

Um die Finanzierung der Nationalstrassen langfristig zu sichern und auch in Zukunft Projekte für den Agglomerationsverkehr finanziell unterstützen zu können, haben Bundesrat und Parlament den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) geschaffen. Dieser neue Fonds ist zeitlich unbefristet und auf Verfassungsstufe verankert. Er ermöglicht den schrittweisen Ausbau der Nationalstrassen: Bis 2030 sollen in einem ersten Schritt rund 6,5 Milliarden Franken in die Engpassbeseitigung fliessen. Dank der Verfassungsänderung, über die abgestimmt wird, kann der Bund zudem weiterhin Beiträge an Agglomerationsprojekte leisten.

Ziel der Vorlage

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Ein leistungsfähiges und attraktives Verkehrsnetz ist wichtig für die Schweiz. Um die wachsende Mobilität zu bewältigen, sind weitere Investitionen nötig. Der NAF ermöglicht dies. Er bringt für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr eine Lösung, wie es sie analog für die Bahninfrastruktur schon gibt, und sorgt für eine faire Finanzierung. Dank dem NAF kann das Verkehrsnetz in der ganzen Schweiz verbessert werden. Davon profitieren Bevölkerung und Wirtschaft.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Die Vorlage im Detail

Der Verkehr nimmt in der Schweiz seit Jahren zu. Auf den Nationalstrassen hat er sich seit 1990 verdoppelt. Die Prognosen des Bundes zeigen, dass das Verkehrswachstum weitergeht.¹ Das führt auf den Nationalstrassen vor allem in Spitzenzeiten zu noch mehr Staus und erhöht die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt. Im Agglomerationsverkehr zeigt sich ein ähnliches Bild. Um das Verkehrsnetz leistungsfähig zu halten, braucht es daher einen weiteren Ausbau und eine ausreichende Finanzierung.

Ausgangslage

Bundesrat und Parlament haben zu diesem Zweck beschlossen, analog zum Bahnbereich auch für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr einen Fonds zu schaffen. Er löst den 2008 in Kraft getretenen Infrastrukturfonds ab. Dessen Gelder dienten bisher dazu, das Nationalstrassennetz fertigzustellen, Engpässe zu beseitigen sowie Beiträge für Agglomerationsprojekte und Hauptstrassen in Berg- und Randregionen zu leisten. Der heutige Fonds ist zeitlich befristet, und seine Mittel sind weitgehend zugeteilt.

Fonds für Strasse
analog zur Schiene

Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) soll hier Abhilfe schaffen: Er wird unbefristet gelten und künftig auch den Betrieb und den Unterhalt der Nationalstrassen finanzieren. Da der NAF auf Verfassungsstufe verankert wird, muss darüber abgestimmt werden. Er soll 2018 in Kraft treten.

Unbefristete Geltung

¹ Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat im August 2016 im Rahmen der «Verkehrsperspektiven 2040» die neuesten Zahlen publiziert (www.are.admin.ch > Verkehrsperspektiven).

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)

Einlagen (Einnahmen)

bereits zweckgebunden

- 100% Mineralölsteuerzuschlag
- 100% Autobahnvignette

neu zweckgebunden

- 100% Automobilsteuer*
- 10% Mineralölsteuer
- 100% Abgabe für E-Fahrzeuge

Kantone (neu)

Kompensationsbeitrag der Kantone für Erweiterung Nationalstrassennetz

NAF

Entnahmen (Ausgaben)

Nationalstrassen

- Betrieb
- Unterhalt
- Engpassbeseitigungen
- Fertigstellung

Beiträge an Agglomerationsprojekte

- u.a. für
- Strassen
 - Fuss- und Velowege
 - Bus und Tram

* Bei Bedarf werden Erträge der Automobilsteuer der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) gutgeschrieben.

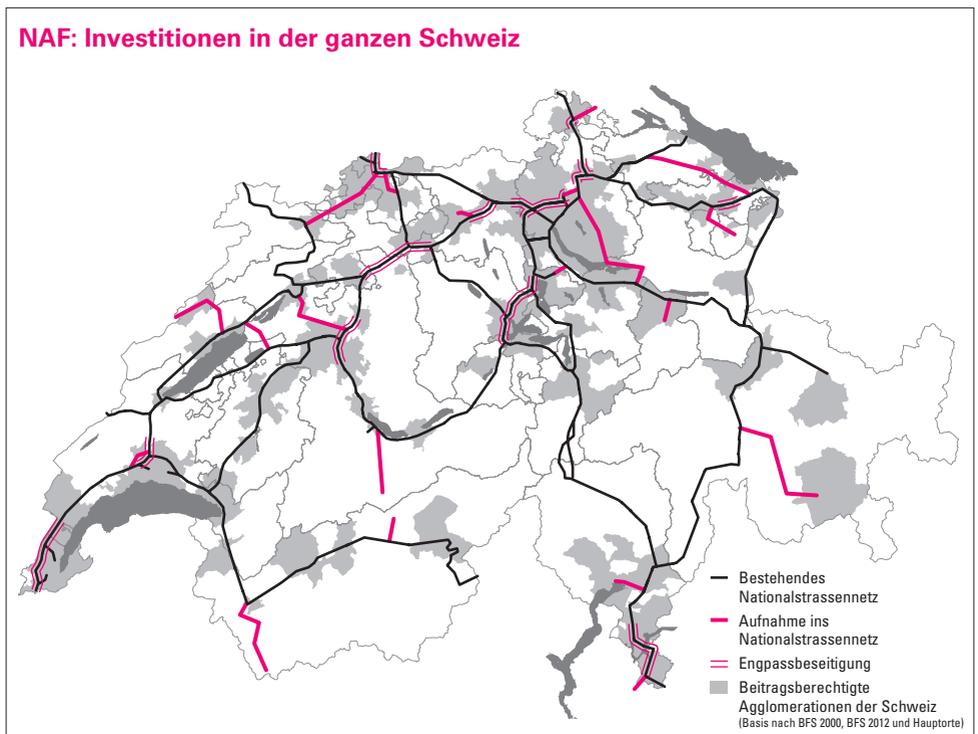
Der NAF soll aus bisherigen und neuen Quellen gespeist werden: Zu den bisherigen Finanzquellen gehören sämtliche Erträge aus dem Mineralölsteuerzuschlag² sowie aus der Autobahnvignette. Zu den neuen Quellen gehören die Erträge aus der Automobilsteuer und 10 Prozent der Einnahmen aus der Mineralölsteuer. Diese beiden Beträge ergeben jährlich rund 650 Millionen Franken. Sie flossen bisher in die Bundeskasse und sollen neu zweckgebunden in den NAF gehen. Zudem sollen ab 2020 auch Elektroautos und andere Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik mit einer Abgabe zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur beitragen.

Breit abgestützte
Finanzierung

² Es gibt eine Grundsteuer und einen Zuschlag: erstens die Mineralölsteuer auf Treibstoffen wie Benzin und Diesel sowie auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten; zweitens den Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Um den steigenden Finanzbedarf zu decken, soll der Mineralölsteuerzuschlag in einem ersten Schritt um 4 Rappen pro Liter Benzin und Diesel erhöht werden. Dieser liegt seit 1974 bei 30 Rappen. Er wurde seither nie der Teuerung angeglichen. Die Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags erfolgt, sobald die Reserven des NAF unter eine gewisse Grenze fallen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Erhöhung frühestens 2019 fällig wird. Je nach finanziellem Bedarf wird es später eine weitere Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags oder die Erhöhung einer anderen Abgabe brauchen, die in den NAF fliesst. Für den NAF werden insgesamt jährlich rund 3 Milliarden Franken zur Verfügung stehen.

Steigender
Finanzbedarf



Die Verfassungsänderung schafft die Grundlage, um die Engpass-Beseitigung auf den Nationalstrassen langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament dazu alle vier Jahre ein Programm. Der Ausbau erfolgt schrittweise: Für den Realisierungsschritt 2030 sollen rund 6,5 Milliarden Franken eingesetzt werden. Zu den betreffenden Strecken gehören z. B. die Nordumfahrung Zürich, Luterbach–Härkingen, Flughafen Genf–Le Vengeron und Wankdorf–Schönbühl. Im Rahmen des NAF sollen ausserdem 400 Kilometer kantonalen Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden.³ Nebst diesem Ausbau fliessen jährlich rund 2,2 Milliarden Franken in den Betrieb, den Unterhalt und die Anpassungen, welche auch Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsmanagements und zur besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten enthalten.⁴

Investitionen in die
Nationalstrassen

Die Verfassungsänderung schafft weiter die Basis, damit der Bund auch in Zukunft die nötigen Beiträge an Projekte des Agglomerationsverkehrs leisten kann (Strasse, Bus, Tram, Fuss- und Veloverkehr). In den letzten zehn Jahren profitierten 45 der 55 Agglomerationen von einer Unterstützung durch den Bund. Mitfinanziert werden Projekte, die im Rahmen von Agglomerationsprogrammen von Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeitet werden. Sie sorgen dafür, dass Verkehrs- und Siedlungspolitik gut aufeinander abgestimmt sind. Da die Gelder bisher aus dem befristeten Infrastrukturfonds stammen und zum grössten

Weitere Finanzierung
der Agglomerations-
projekte

³ Übersicht zu den Ausbausritten 2030 und 2040 und den neu ins Nationalstrassennetz überführten Strecken: www.astra.admin.ch > Themen > Strassenfinanzierung > Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).

⁴ Weitere Angaben zum Verkehrsmanagement: www.astra.admin.ch > Themen > Nationalstrassen > Verkehrsmanagement.

Teil vergeben sind, braucht es eine weitere Finanzierung: Mit dem NAF sollen so in einer ersten Phase jährlich durchschnittlich rund 390 Millionen Franken vom Bund in Agglomerationsprojekte fliessen.⁵

Neben dem NAF gibt es noch ein anderes Finanzierungsgefäss, die sogenannte Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV). Sie wird beibehalten und wie bisher mit der Hälfte der Erträge aus der Mineralölsteuer geöffnet. Aus diesem Gefäss werden u. a. die Strassenbeiträge des Bundes an die Kantone bezahlt. Diese Gelder sind für die Kantone wichtig, denn sie decken einen Teil der kantonalen Strassenkosten. Bei Bedarf werden Einnahmen aus der Automobilsteuer, die in der Regel in den NAF fliessen, der SFSV zugewiesen werden.

NAF auch wichtig für
Beiträge an Kantone

Bei einem Nein zur Verfassungsänderung bliebe es beim heutigen System. Für die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs gäbe es – im Unterschied zur Schiene – keinen neuen unbefristeten Fonds. Die Einnahmen würden nicht mehr ausreichen, den Finanzbedarf im Bereich der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs zu decken. Bei den Nationalstrassen könnte nur noch die Substanz erhalten werden. Wichtige Engpassbeseitigungen und Massnahmen im Agglomerationsverkehr könnten nicht mehr finanziert werden.

Was passiert
bei einem Nein?

⁵ Angaben gemäss Preisstand 2015; Übersicht zu den bisher vom Bund unterstützten Agglomerationsprojekten: www.agglomerationsprogramme.ch.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr

vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 83 Strasseninfrastruktur

¹ Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Strasseninfrastruktur in allen Landesgegenden.

² Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und dessen Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

Art. 85a Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen

Der Bund erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

Art. 86 Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr

¹ Die Nationalstrassen sowie die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr werden über einen Fonds finanziert.

² Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

- a. der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe nach Artikel 85a;
- b. der Reinertrag der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d;
- c. der Reinertrag des Zuschlags nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe a;
- d. der Reinertrag der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b;

¹ BBl 2015 2065

² SR 101



- e. ein Anteil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; der Anteil beträgt je 9 Prozent der Mittel nach Buchstabe c und der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, höchstens aber 310 Millionen Franken pro Jahr; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags;
- f. in der Regel 10 Prozent des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;
- g. die Erträge zur Kompensation von Mehraufwendungen für neu ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strecken aus der Spezialfinanzierung nach Absatz 3 Buchstabe g und aus Beiträgen der Kantone;
- h. weitere vom Gesetz zugewiesene Mittel, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

³ Für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr wird eine Spezialfinanzierung geführt:

- a. Beiträge an Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- b. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- c. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- d. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;
- e. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen;
- f. Forschung und Verwaltung;
- g. Beiträge an den Fonds nach Absatz 2 Buchstabe g.

⁴ Der Spezialfinanzierung wird die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben.

⁵ Ist der Bedarf in der Spezialfinanzierung ausgewiesen und soll in der Spezialfinanzierung eine angemessene Rückstellung gebildet werden, so sind Erträge aus der Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d, statt dem Fonds zuzuweisen, der Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

Art. 87 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.



Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr. BB

Art. 87b Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr

Für die folgenden Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr werden die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen und der Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen verwendet:

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

Art. 131 Abs. 2 und 2^{bis}

² Er kann zudem erheben:

- a. einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen;
- b. eine Abgabe, wenn für das Motorfahrzeug andere Antriebsmittel als Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe e verwendet werden.

^{2^{bis}} Reichen die Mittel für die Erfüllung der in Artikel 87b vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den Flugtreibstoffen einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer.

Art. 196 Ziff. 3 Sachüberschrift, Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

3. *Übergangsbestimmungen zu Art. 86 (Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr), Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger) und Art. 87a (Eisenbahninfrastruktur)*

² Bis zum Abschluss von Verzinsung und Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 werden die Mittel nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e statt dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 2 der Spezialfinanzierung Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 4 gutgeschrieben.

^{2^{bis}} Der Bundesrat kann die Mittel nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2018 zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und anschliessend zur Verzinsung und zur Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 verwenden. Die Mittel berechnen sich nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e.

^{2^{ter}} Der Prozentsatz nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe f gilt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung. Davor beträgt er 5 Prozent.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt Artikel 86 Absätze 2 Buchstabe g und 3 Buchstabe g zwei Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen in Kraft.

Die Beratungen im Parlament

Im Parlament war weitgehend unbestritten, dass es für die langfristige Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs einen unbefristeten Fonds braucht und so eine Lösung verwirklicht wird, die derjenigen für die Finanzierung der Bahninfrastruktur entspricht. Das Parlament sprach sich darum für die Schaffung des NAF aus und legte damit auch die finanziellen Mittel dafür fest. Es behandelte die Verfassungsänderung gleichzeitig mit den dazugehörigen Gesetzesänderungen. Dabei änderte es die Vorlage des Bundesrates u. a. wie folgt ab:

- Netzbeschluss von 2012: Rund 400 Kilometer Strassen werden von den Kantonen dem Bund übertragen und in das Nationalstrassennetz aufgenommen. Zur Finanzierung sollen fünf Prozent der Mineralölsteuer dem Fonds zugewiesen werden. Zudem müssen sich die Kantone ab 2020 mit 60 Millionen Franken pro Jahr an der Finanzierung dieser Strassen beteiligen (Kompensationsbeitrag), womit der Netzbeschluss teilweise finanziert ist.
- Mineralölsteuerzuschlag: Der Bundesrat hatte eine Erhöhung um 6 Rappen pro Liter vorgeschlagen. Das Parlament beschloss 4 Rappen. Um die daraus resultierenden geringeren Erträge zu kompensieren, entschied es im Gegenzug, weitere fünf Prozent der Mineralölsteuer in den NAF zu leiten.
- Agglomerationsverkehr: Laut Parlamentsbeschluss sollen die jährlichen Beiträge des Bundes an die Programme zugunsten der Agglomerationsprojekte in der Regel 9–12 Prozent der NAF-Ausgaben betragen.

Einige Ratsmitglieder waren gegen die zusätzliche Zweckbindung von jährlich rund 650 Millionen Franken für den NAF, weil diese Gelder dadurch nicht mehr für andere Aufgaben des Bundes zur Verfügung stehen. Umstritten war auch die Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags, der von den Strassenverkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern bezahlt wird: Manche Ratsmitglieder lehnten einen Aufschlag ab; andere forderten einen höheren Aufschlag, weil der Zuschlag seit Jahren unverändert ist, aber Bahnkundinnen und -kunden häufig Tarifierhöhungen hinnehmen mussten. In der Parlamentsdebatte sprach sich keine Partei grundsätzlich gegen den NAF aus. In der Schlussabstimmung des Ständerates gab es eine Gegenstimme. Der Nationalrat stimmte mit 146 gegen 48 Stimmen bei 4 Enthaltungen für die Verfassungsänderung.

Die Argumente des Bundesrates

Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz ist wichtig für die Schweiz. Um die wachsende Mobilität zu bewältigen, braucht es weitere Investitionen. Dank dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) kann das Verkehrsnetz in allen Regionen verbessert werden. Davon profitieren Bevölkerung und Wirtschaft. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Nationalstrassen verbinden die grossen Zentren und entlasten oft auch den Verkehr in den Städten und Agglomerationen. Es ist wichtig, sie leistungsfähig zu halten und für den Betrieb und den Unterhalt genug Geld bereitzustellen. Um gravierende Engpässe zu beseitigen, braucht es zudem weitere Ausbauten. Der NAF schafft die Grundlagen dafür. Er ermöglicht es auch, die bewährten Programme für die Agglomerationsprojekte weiterzuführen. Diese stärken die Wirtschafts- und Lebensräume in den Städten und Regionen.

Verkehrsnetz stärken

Der NAF garantiert eine solide, faire Finanzierung. Sowohl die Bundeskasse als auch die Automobilistinnen und -mobilitisten tragen dazu bei. Für sie erhöht sich zwar der Mineralölsteuerzuschlag. Moderne Autos verbrauchen aber viel weniger Treibstoff als früher. Da der Mineralölsteuerzuschlag seit 1974 nie der Teuerung angepasst wurde, hat sich ausserdem die reale Belastung seither faktisch halbiert. Eine Erhöhung um 4 Rappen pro Liter ist deshalb moderat und verkraftbar. Sie erfolgt erst, wenn sie tatsächlich nötig ist: Es wird kein Geld auf Vorrat erhoben.

Faire Finanzierung

Für die Verbesserung der Bahninfrastruktur wurde bereits ein Fonds geschaffen. Der NAF bringt nun eine analoge Lösung für die Nationalstrassen und Agglomerationsprojekte. Wie die Schiene erhält so auch die Strasse eine langfristig abgesicherte, transparente Finanzierung. Das stärkt die Verlässlichkeit für Planung und Realisierung.

Lösung wie
für die Bahn

Der NAF verbessert das Verkehrsnetz in der ganzen Schweiz: Er ermöglicht es, gravierende Engpässe auf den Nationalstrassen zu beheben, rund 400 Kilometer kantonaler Strecken neu in das Nationalstrassennetz aufzunehmen und zahlreiche weitere Agglomerationsprojekte zu unterstützen. Das kommt sowohl den Zentren als auch den ländlichen Gegenden zugute.

Alle Regionen
profitieren

Die technologische Entwicklung und die Digitalisierung werden die Mobilität stark verändern. Um unser Verkehrsnetz leistungsfähig zu halten, braucht es weiterhin Investitionen in die Infrastruktur. Mit dem bereits beschlossenen Bahninfrastrukturfonds und dem NAF ist unser Land für die Zukunft gerüstet: Die beiden Fonds garantieren, dass die Schweiz den weiter wachsenden Verkehr bewältigen kann.

Für Zukunft gerüstet

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) anzunehmen.

Unternehmenssteuerreformgesetz III

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (**Unternehmenssteuerreformgesetz III**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Unternehmenssteuerreformgesetz III anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 139 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 29 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz ist ein attraktiver Unternehmensstandort. Dazu trug bisher auch die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften bei. Diese sogenannten Statusgesellschaften bieten rund 150 000 Arbeitsplätze und steuern einen grossen Teil zu den Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Die ermässigte Besteuerung stimmt jedoch nicht mehr mit neuen internationalen Standards überein und muss abgeschafft werden. Damit die Steuern dieser Firmen nicht zu stark steigen, sollen neue steuerliche Entlastungsmassnahmen eingeführt werden. So kann die Abwanderung von Unternehmen und damit der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen verhindert werden.

Warum die Reform?

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung erhöhen und eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung gewährleisten. Zudem sollen die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Staatsaufgaben leisten.

Ziele

Mit der Reform wird die ermässigte Besteuerung der Statusgesellschaften abgeschafft. Namentlich um Innovationen zu fördern, werden Forschung und Entwicklung steuerlich entlastet. Der Bund beteiligt die Kantone stärker an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer. So können die Kantone ihre Gewinnsteuern senken – wovon alle anderen Unternehmen auch profitieren – und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Kernelemente
der Reform

Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen. Die Gegnerinnen und Gegner erwarten hohe Einnahmehausfälle. Sie befürchten, dass die Bevölkerung diese Ausfälle kompensieren muss.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament befürworteten die Vorlage. Die Reform sorgt dafür, dass die Schweiz ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt und Arbeitsplätze gesichert werden können. Sie ist eine Investition in die Zukunft.

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Schweiz ist heute ein attraktiver Unternehmensstandort mit wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen. Von grosser Bedeutung sind dabei Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Sie tätigen knapp die Hälfte der schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsausgaben und beschäftigen rund 150 000 Angestellte. Diese sogenannten Statusgesellschaften bezahlen beim Bund fast 50 Prozent und bei den Kantonen und Gemeinden gut 20 Prozent der Steuern von juristischen Personen (das sind vorwiegend Aktiengesellschaften).

Unternehmensstandort Schweiz

Die Statusgesellschaften werden in der Schweiz ermässigt besteuert. Diese Besteuerung steht jedoch unter zunehmendem Druck, weil sie nicht mehr mit neuen internationalen Standards für die Unternehmensbesteuerung im Einklang ist. Den Statusgesellschaften und der Schweiz könnten Gegenmassnahmen anderer Länder drohen. Deshalb wird die ermässigte Besteuerung mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgeschafft. Sie wird aber nicht ersatzlos abgeschafft, weil sonst Unternehmen abwandern könnten. Dies würde zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu hohen Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden führen.

Handlungsbedarf

Damit dies nicht passiert, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz mit neuen steuerpolitischen Massnahmen gestärkt (siehe S. 32). Diese Massnahmen stehen im Einklang mit internationalen Standards und werden in verschiedenen

Ziele der Reform

Staaten bereits angewendet. Zudem stellen sie sicher, dass alle Unternehmen weiterhin einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten.

Die steuerpolitischen Massnahmen haben vor allem zum Ziel, die Innovation zu fördern. Dazu vorgesehen sind die sogenannte Patentbox und erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung. Mit der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten tiefer besteuert. Für Forschung und Entwicklung soll ein Abzug gewährt werden, der höher ist als der tatsächliche Forschungs- und Entwicklungsaufwand. So soll ein Anreiz geschaffen werden, zukunftssträchtige Arbeitsplätze in der Schweiz anzusiedeln. Weitere steuerliche Massnahmen sorgen dafür, dass die Schweiz auch für andere Tätigkeiten wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen bietet. Die Reform gibt den Kantonen Spielraum: Jeder Kanton kann die vorgesehenen Massnahmen so umsetzen, wie es seiner Steuerpolitik entspricht.

Steuerpolitische
Massnahmen

Viele Kantone beabsichtigen, im Zuge der Reform ihre Gewinnsteuern zu senken, um ihre Standortattraktivität zu erhalten. Der Bund will die finanziellen Folgen dieser Steuer-senkungen mittragen, weil auch er von einem attraktiven Standort profitiert. Die Reform sieht deshalb vor, dass der Bund die Kantone stärker an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer beteiligt. Dazu wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Zudem wird der Finanzausgleich an die neuen steuerrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Ausgleich für
Gewinnsteuer-
senkungen

Die heutigen Statusgesellschaften werden in Zukunft mehr Steuern bezahlen, soweit sie keine der neuen steuerlichen Entlastungsmassnahmen in Anspruch nehmen können. Dafür erhalten sie jedoch die notwendige Rechtssicherheit. Die übrigen Unternehmen können je nach Tätigkeit die neuen Massnahmen in Anspruch nehmen. Sie werden zudem durch die kantonalen Gewinnsteuersenkungen entlastet. Damit werden künftig alle Unternehmen gleich behandelt.

Auswirkungen auf
die Unternehmen

Beim Bund führen die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (920 Millionen Franken) und der Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (180 Millionen Franken) zu jährlichen Mindereinnahmen von 1,1 Milliarden Franken.¹ Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital kommen weitere Mindereinnahmen hinzu, deren Höhe vom angewendeten Zinssatz abhängt.

Finanzielle
Auswirkungen
beim Bund

Den Kantonen fliessen die 1,1 Milliarden Franken vom Bund zu, damit sie mit ihren Mindereinnahmen nicht alleine zurechtkommen müssen. Diese hängen insbesondere von den Gewinnsteuersenkungen ab, deren Höhe jedoch nicht vorausgesagt werden kann. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer führt ebenfalls zu Mindereinnahmen. Wieweit diese durch die Anpassung bei der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen ausgeglichen werden, hängt vom angewendeten Zinssatz ab.

Finanzielle
Auswirkungen
bei Kantonen
und Gemeinden

¹ Synoptische Darstellung der finanziellen Auswirkungen der USR III unter:
www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Steuern national > Unternehmenssteuerreform III;
Direktlink: www.efd.admin.ch/usr3.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Reform für Bund, Kantone und Gemeinden hängen von vielen Faktoren ab. Dazu gehören die steuerpolitischen Entscheide der Kantone und anderer Länder. Auch die Reaktion der Unternehmen ist offen. Einige könnten Umstrukturierungen vornehmen oder abwandern. Es könnten aber auch neue Firmen in die Schweiz ziehen. Die Auswirkungen all dieser Faktoren lassen sich nicht im Voraus beziffern.

Gesamte finanzielle
Auswirkungen

Ohne eine Steuerreform würde die Schweiz für Unternehmen an Attraktivität verlieren, und Statusgesellschaften könnten wegziehen. Bund, Kantone und Gemeinden müssten mit Steuerausfällen in unbekannter Höhe rechnen.

Ohne Reform
absehbare
Steuerausfälle

Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III im Überblick²

Steuerpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone / Gemeinden
Abschaffung des Sonderstatus und Übergangsregelung	Auf Bundesebene entrichten die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften die ordentliche Gewinnsteuer. Auf kantonaler Ebene entrichten die Holdinggesellschaften jedoch keine, die Domizil- und die gemischten Gesellschaften nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit der USR III wird dieser Sonderstatus abgeschafft. Die bisherigen Statusgesellschaften können während einer Übergangszeit von 5 Jahren einen Teil ihres Gewinns zu einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz versteuern.	Nein	Ja, obligatorisch
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen.	Nein	Ja, obligatorisch
Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung	Für Forschung und Entwicklung kann mehr als der tatsächliche Aufwand abgezogen werden, höchstens aber 150 Prozent des Aufwands. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn.	Nein	Ja, freiwillig
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital	Auf dem Teil des Eigenkapitals, der das für die Geschäftsführung langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt, wird ein abzugsfähiger Zins berechnet. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn.	Ja, obligatorisch	Ja, freiwillig

² Grössere Darstellung der Tabelle unter: www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Steuern national > Unternehmenssteuerreform III; Direktlink: www.efd.admin.ch/usr3.

Massnahme	Beschrieb	Einführung	
		Bund	Kantone / Gemeinden
Anpassungen bei der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne	Wenn ein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführt, gelten bei der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen im Privatvermögen neue Mindestansätze: Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent müssen zu mindestens 60 Prozent besteuert werden.	Nein	Ja, freiwillig
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung darf nicht höher sein als 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor der Ermässigung durch die Patentbox, die Abzüge für Forschung und Entwicklung, die zinsbereinigte Gewinnsteuer und, falls der Sonderstatus vor Inkrafttreten der USR III abgelegt wurde, die Abschreibungen.	Nein	Ja, obligatorisch
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie konzerninternen Darlehen ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.	Nein	Ja, freiwillig
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Im Falle der Sitzverlegung ins Ausland wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch

Finanzpolitische Massnahmen

Massnahme	Beschrieb
Ausgleich zwischen Bund und Kantonen	Der Anteil der Kantone an den Einnahmen der direkten Bundessteuer wird von 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht.
Anpassungen zwischen den Kantonen	Im Finanzausgleich werden heute die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet als die übrigen Gewinne. So wird der tieferen Besteuerung dieser Statusgesellschaften Rechnung getragen. Diese tiefere Gewichtung fällt mit der Abschaffung des Sonderstatus weg. Zum Ausgleich werden neu die Gewinne aller juristischen Personen (vorwiegend Aktiengesellschaften) tiefer gewichtet als die übrigen Einnahmen.
Befristeter Ergänzungsbeitrag	Um die Folgen für die finanzschwachen Kantone abzufedern, erhalten die ressourcenschwächsten Kantone während sieben Jahren einen Betrag von insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr.

Die Argumente des Referendumskomitees

Schon wieder sollen wir die Rechnung bezahlen? Nein zum Unternehmenssteuer-Bschiss!

Nein zu undurchsichtigen Steuertricks

In diesem Abstimmungsbüchlein zur USR III lesen Sie viele komplizierte Begriffe: zinsbereinigte Gewinnsteuer, Patentbox, Entlastungsbegrenzung. Haben Sie eine Ahnung, was das bedeutet? Nein? Dann geht es Ihnen gleich wie 99% der Bevölkerung. Und das ist gewollt: Hinter diesen unverständlichen Fachbegriffen verbergen sich undurchsichtige Steuertricks, die nur eine Handvoll Steuerberater und Wirtschaftsanwälte verstehen.

Nein zu neuen Milliardenlöchern

Ein paar wenige Grossunternehmen und ihre Aktionäre machen mit diesen Steuertricks Milliarden. Die Kosten sind komplett unberechenbar: 2,7 Milliarden sind es sicher – 1,3 Milliarden beim Bund und mindestens ebenso viel bei Kantonen und Gemeinden. Es kann aber auch ein Mehrfaches sein! Die Folgen? Abbau zum Beispiel bei der Bildung, mehr Gebühren sowie höhere Steuern. Das trifft den Mittelstand, die Angestellten, die «normalen» Steuerzahlenden – uns alle!

Nein zum erneuten Bschiss an der Bevölkerung

Schon die USR II war ein Bschiss! Sogar das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Bevölkerung bei der Abstimmung 2008 getäuscht wurde. Schon damals wurde nicht korrekt ausgewiesen, wie teuer die Reform wird. 900 Millionen, sagte der Bundesrat im Vorfeld, in Wahrheit war es ein Vielfaches. Ein Nein zur USR III verhindert ein erneutes Debakel und gibt dem Parlament den Auftrag, eine ausgewogene Reform auf den Weg zu bringen. Die Vorschläge liegen auf dem Tisch, die Zeit reicht.

**Ein paar Konzerne machen mit diesen Steuertricks Milliarden.
Aber die Rechnung bezahlen wir alle.**

Weitere Informationen: www.usr3-nein.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Unternehmenssteuerreform III stärkt die Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb. Sie sichert Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand. Mit der Reform verschafft der Bund den Kantonen die nötigen Mittel, damit sie auch in Zukunft wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen bieten können. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die bisherige Steuerpolitik war sehr erfolgreich und leistete einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes. Dazu gehört auch die Unternehmenssteuerreform II. Die Einnahmen aus den Gewinnsteuern haben seither zugenommen, andere Steuerpflichtige wurden wegen der Reform nicht stärker belastet. Eine neue Unternehmenssteuerreform ist aber notwendig, weil die ermässigte Besteuerung von Statusgesellschaften international nicht mehr akzeptiert wird. Dadurch verlieren die betroffenen Unternehmen an Rechtssicherheit, und sie könnten abwandern. Je länger diese Unsicherheit andauert, desto mehr leidet die Standortattraktivität der Schweiz. Deshalb wollen Bundesrat und Parlament die ermässigte Besteuerung abschaffen und rasch neue, international gebräuchliche Massnahmen einführen. So bleibt die Schweiz ein attraktiver Standort.

Handlungsbedarf
unbestritten

Die Reform kommt allen Unternehmen zugute. Bisherige Statusgesellschaften werden in Zukunft zwar etwas höher besteuert, dafür gewinnen sie an Rechtssicherheit und können besser planen. Die übrigen Unternehmen werden von den neuen Massnahmen ebenfalls profitieren. Dadurch werden nicht nur bestehende Arbeitsplätze gesichert, sondern auch Anreize zur Schaffung neuer Stellen geboten.

Für den Werkplatz

Die Kantone haben sich klar für die Reform ausgesprochen. Viele Kantone beabsichtigen, ihre Gewinnsteuern zu senken, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Vorlage verschafft ihnen den nötigen finanziellen Handlungsspielraum dazu und verteilt die Reformlasten ausgewogen zwischen Bund und Kantonen. Die Anpassungen im Finanzausgleich verhindern zudem Verwerfungen zwischen den Kantonen.

Für die Kantone
und Gemeinden

Bundesrat und Parlament wollen, dass die Schweiz für Unternehmen attraktiv bleibt. Kurzfristig führt die Reform zwar zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden. Nichtstun käme unser Land jedoch teurer zu stehen. Es käme zu einem Verlust an Standortattraktivität und von Arbeitsplätzen. Mit der Reform werden wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen. Das wirkt sich positiv auf Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Wohlstand aus. Die Reform ist eine Investition in die Zukunft der Schweiz.

Für die Schweiz

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Unternehmenssteuerreformgesetz III anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

vom 17. Juni 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2015¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

³ ... Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er insbesondere zwischen den Gewinnen nach Artikel 24a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und den übrigen Gewinnen.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Der Bundesrat wendet während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 weiterhin die Faktoren Beta der Referenzjahre 2016–2019 auf die Gewinne der juristischen Personen an, die nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁴ besteuert werden. Dies gilt auch, wenn die juristischen Personen nach dem 31. Dezember 2015 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichten. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 wird das Volumen dieser Gewinne, das weiterhin mit den Beta-Faktoren gewichtet wird, jährlich um ein Fünftel gekürzt.

² Vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung kann der Bundesrat Untergrenzen oder Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen bei

¹ BBl 2015 5069

² SR 613.2

³ SR 642.14

⁴ SR 642.14



der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 die Gewinne der juristischen Personen berücksichtigt werden.

³ In Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 erster Satz legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich für das zweite und dritte Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung fest.

⁴ Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht als Entscheidungsgrundlage für:

- a. die Festlegung der Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich vom vierten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung; und
- b. Anpassungen beim Ressourcenausgleich, die aufgrund dieser Änderung notwendig sein können.

⁵ Vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen vom fünften bis zum elften Jahr nach Inkrafttreten der Änderung Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

⁶ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 erster Satz legt die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss die Grundbeiträge für den geografisch-topografischen und für den sozio-demografischen Lastenausgleich für den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung fest.

⁷ In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 passt der Bundesrat die Mittel für den Zeitraum vom dritten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung der Teuerung an.

⁸ In Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 legt der Bundesrat der Bundesversammlung im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung einen Wirksamkeitsbericht vor, der den Zeitraum vom zweiten bis zum siebten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung umfasst.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung⁶,

Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 59 Abs. 1 Bst. f und Ibis–Isexies

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

⁵ SR 642.11

⁶ SR 101



f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

^{1bis} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach Artikel 125 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind; dabei gilt Artikel 52 sinngemäss.

^{1ter} Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 69;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. den nach Artikel 61a aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbarer unverteuert aufgedeckter stiller Reserven;
- d. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese Forderungen aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 69 oder aus Ausschüttungen stammen.

^{1quater} Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz ^{1ter} Buchstabe d bleibt vorbehalten.

^{1quinquies} Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze nach den Absätzen ^{1bis} und ^{1ter} und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz nach Absatz ^{1quater}.

^{1sexies} Das EFD erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen ^{1bis}–^{1quinquies}.

Art. 61a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.



³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 61b Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 196 Abs. 1

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 8a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 24a sinngemäss anwendbar.

Art. 10a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

⁷ SR 642.14



Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} Bst. b

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...

^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

b. *Aufgehoben*

Art. 24a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

² Wird die Steuer auf dem Erfolg aus Rechten nach Absatz 1 erstmals ermässigt, so werden die diesen Rechten zurechenbaren, in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

³ Auf die Abrechnung nach Absatz 2 im Zeitpunkt der erstmaligen Besteuerung nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn die Kantone sicherstellen, dass die Besteuerung innert fünf Jahren nach der erstmaligen Besteuerung auf andere Weise erfolgt.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Definition der vergleichbaren Rechte, zur Berechnung des qualifizierenden Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten sowie zu den Dokumentationspflichten der steuerpflichtigen Person, welche die Ermässigung beantragt. Als vergleichbare Rechte kann der Bundesrat namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Software definieren. Er stellt dabei eine wettbewerbsfähige Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sicher. Die Ausführungsbestimmungen werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 24b Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am



Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 25 Abs. 1 Bst. f und 1^{ter}–1^{septies}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- f. der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mindestens zu 60 Prozent besteuert werden.

^{1^{ter}} Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

^{1^{quater}} Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. Aktiven nach Artikel 24a;
- d. den nach Artikel 24b aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbarer unversteuert aufgedeckter stiller Reserven;



- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1–1^{ter} oder Ausschüttungen stammen.

¹quinquies Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 1^{quater} Buchstabe e bleibt vorbehalten.

¹sexies Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze nach den Absätzen 1^{ter} und 1^{quater} und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Absatz 1^{quinquies}.

¹septies Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 1^{ter}–1^{sexies}.

Art. 25a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

¹ Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus bis höchstens 150 Prozent zum Abzug zulassen.

² Abziehbar sind die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, soweit diese der steuerpflichtigen Person unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind.

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁴ Der Bundesrat definiert in den Ausführungsbestimmungen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Art. 25b Entlastungsbegrenzung

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24a, 25 Absatz 1 Buchstabe f und 25a darf 80 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis}, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Art. 28 Abs. 2–5

Aufgehoben



Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

b. *Aufgehoben*

³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Juni 2016 den Artikeln 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} Buchstabe b, 24a–24c, 25 Absätze 1 Buchstabe f und 1^{ter}–1^{septies}, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5 sowie 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 an.

² Nach diesem Zeitpunkt finden die Artikel 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} Buchstabe b, 24a–24c, 25 Absätze 1 Buchstabe f und 1^{ter}–1^{septies}, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5 sowie 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Art. 78g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 nach Artikel 28 Absätze 2–4 besteuert, so werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss Artikel 28 Absätze 2–4 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung von Artikel 25b einbezogen.

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 1951⁸ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordent-

⁸ SR 672.2



lichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlungen
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 12. Februar 2017
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss über
die erleichterte Einbürgerung von
Personen der dritten Ausländer-
generation
- Ja zum Bundesbeschluss über
die Schaffung eines Fonds für
die Nationalstrassen und den
Agglomerationsverkehr (NAF)
- Ja zum Bundesgesetz über steuerli-
che Massnahmen zur Stärkung der
Wettbewerbsfähigkeit des Unter-
nehmensstandorts Schweiz (Unter-
nehmenssteuerreformgesetz III)

Redaktionsschluss:
2. November 2016

Abstimmungsvideo:
www.admin.ch/videos



Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch

Herausgegeben von der Bundeskanzlei